

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Zeugnisverweigerungsrecht für Fansozialarbeit und für weitere staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen schaffen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich mit einer Initiative im Bundesrat dafür einzusetzen, dass staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen sowie staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen als Berater*innen staatlich anerkannter Träger der Jugendhilfe in die Gruppe der Berufsheimnisträger nach § 53 StPO aufgenommen werden.

Begründung:

Das Zeugnisverweigerungsrecht – das Recht also, bei einer Vernehmung als Zeugin oder Zeuge, seine Aussage zu verweigern – gilt nach der Strafprozessordnung (StPO) für verschiedene Berufsgruppen, z. B. für Rechtsanwält*innen, Geistliche, Mitglieder eines Parlaments oder Journalist*innen. Grundsätzlich ist jede und jeder als Zeuge verpflichtet, wahrheitsgemäß auszusagen und die Aussage auf Verlangen auch zu beenden. Das Zeugnisverweigerungsrecht verfolgt demgegenüber den Zweck, das Vertrauensverhältnis zwischen bestimmten Berufsangehörigen und denen, die ihrer Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, zu schützen. § 53 StPO nimmt eine abschließende Aufzählung derjenigen Berufsgruppen vor, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Dresden, den 27. Februar 2019

b.w.

i.V.



Wolfram Günther MdL
und Fraktion

Mit der Entscheidung des Gesetzgebers, das für manche Berufsgruppen und deren erfolgreiche Arbeit zwingend erforderliche Vertrauen zu schützen, wurde anerkannt, dass das in einer solchen professionellen Vertrauensbeziehung Gesagte ausschließlich dort verbleibt und dass das Interesse der Allgemeinheit an einer wirkungsvollen Strafrechtspflege durch gesicherte Wahrheitsfindung dahinter zurücktreten muss.

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen sind von einem Zeugnisverweigerungsrecht derzeit nicht umfasst. Allein § 53 Abs. 1 Nr. 3 a und b StPO normiert ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mitglieder und Beauftragte der Schwangerschaftskonfliktberatung oder für Berater*innen für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass unter engen Voraussetzungen ein Zeugnisverweigerungsrecht dann anzunehmen sei, wenn mit der Zeugnispflicht in den grundrechtlich geschützten Bereich der privaten Lebensgestaltung einer/eines Einzelnen eingegriffen und insbesondere die Intimsphäre verletzt würde. Im gleichen Beschluss wurde allerdings ausgeführt, dass das Vertrauensverhältnis in beratender Sozialarbeit zwar bedeutsam, es aber nicht typischerweise auf die Erwartung der/des Klienten gründet, dass die/der Sozialarbeiter*in über das Privatleben der/des Betreuten schweigen werden (Beschluss vom 19. Juli 1972, BVerfGE 33, 367 ff).

Diese Beschreibung von sozialer Arbeit entspricht heute nicht mehr der Praxis. Das wird bereits an der Entwicklung des strafrechtlich abgesicherten Geheimnis- und Sozialdatenschutzes deutlich, der insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe mit umfassenden Schweigepflichten einhergeht. Klient*innen, die sich in eine solche Hilfe begeben oder denen eine solche Hilfe empfohlen wird, werden auf Schweigepflichten der Hilfen auch deshalb hingewiesen, damit die Hilfen auch angenommen werden.

Mitarbeiter*innen der Jugendsozialarbeit und beispielsweise auch von Fanprojekten sind für eine optimale Arbeit im Sinne von Prävention und bestmöglicher Betreuung von Klient*innen auf ein Vertrauensverhältnis angewiesen, das es zulässt, dass Klient*innen auch im Rahmen der Beratung Sachverhalte offenbaren, die nicht Gegenstand gerichtlicher Verwertung im Falle der Vernehmung des/der Sozialarbeiter*in sein sollen.

Gerade im Bereich der Fanprojekte, die sowohl Angebote der Jugendarbeit als auch der aufsuchenden Sozialarbeit sind, werden Mitarbeiter*innen häufig als potenzielle Zeug*innen betrachtet. Prof. Dr. Peter Schruth und Prof. Dr. Titus Simon zählen in ihrem Rechtsgutachten „Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit“ – auf das sich die Antragstellerin in Argumentation und Schlussfolgerungen hier ausdrücklich bezieht – eine Reihe von Fällen auf, in denen Polizei und Staatsanwaltschaft ihre strafrechtlichen Ermittlungen insbesondere auf die Aussagen von Mitarbeiter*innen von Fanprojekten stützen wollten, die Fußballfans begleitet hatten. Dabei wird deutlich, in welche erheblichen Konflikte Sozialarbeiter*innen geraten, wenn sie mit allen Mitteln zur Aussage gegen gerade diejenigen gezwungen werden, zu denen sie über Jahre ein sensibles Beziehungsgeflecht aufgebaut und gerade deshalb in besonders schwierigen

Situationen auch die Möglichkeit und Autorität haben, zu intervenieren, um z. B. Gewaltausübung zu verhindern.

Die Antragstellerin sieht es daher als unerlässlich an, auch Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen und fordert die Staatsregierung auf, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Änderung der Strafprozessordnung einzusetzen. Eine entsprechende Ergänzung des § 53 StPO kann sich dabei an den Vorschlägen von Schruth/Simon orientieren und auf staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen als Berater*innen und staatlich anerkannter Träger der Jugendhilfe beschränken.